

Empfehlung Nr. 20

**Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung von
Naturgefahren in der Raumordnung**

Beschluß: 15. Sitzung am 16. 07. 1986

Ausführliche Informationen:

Raumordnung und Naturgefahren; ÖROK-Schriftenreihe Nr. 50, Wien 1986 (vergriffen)

1. Grundlagenerhebung und Forschung

1.01. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

- (1) Beschleunigung der geologischen Landesaufnahmen im Maßstab 1:50.000 bzw. weiteren Detaillierungsebenen.
- (2) Erstellung und verbesserte Verbreitung von Manuskriptkarten der geologischen Landesaufnahme im Maßstab 1:50.000 und weiteren Detailmaßstäben.
- (3) Institutionalisierte Weitergabe der Information aus dem System GEOKART an Dienststellen, die mit der Abwehr von Naturgefahren befaßt sind.
- (4) Beschleunigung der Bodenkartierung unter besonderer Berücksichtigung der Erosion.
- (5) Revision und Zusammenführung der Inselkarten zu einer Bodenkarte 1:20.000 (50 x 50 cm - Blattschnitt).

1.02. Hydrometeorologie und Klimatologie

- (1) Inventur der vorhandenen Niederschlagsmeßstellen, die für eine Beurteilung von Klein- und Kleinstinzugsgebieten geeignet sind.
- (2) Vorsorge für die Vergleichbarkeit von Meßreihen der verschiedenen Dienststellen.
- (3) Erstellung eines Konzepts für Niederschlagsmeßnetze in repräsentativen Einzugsgebieten, deren Auswertung die Anwendung der Ergebnisse in vergleichbaren Einzugsgebieten ermöglicht. (Ermittlung, Vergleich und kombinierbare Parameter).
- (4) Harmonisierung und Koordinierung der Erhebungen für die meteorologische Praxis (z.B. Abstimmung der Erhebungsbögen und der Erhebungsintensität).
- (5) Koordinierung von meteorologischen Forschungsprogrammen, insbesondere solchen, die sich mit Hagel sowie Gewitter und anderen Starkregen als katastrophenrelevanten Wettererscheinungen befassen.
- (6) Verdichtung des Meßstellennetzes und qualitative Verbesserung der Meßeinrichtungen (z.B. Regenschreiber mit Datensammlern zusätzlich zu Ombrometern).
- (7) Errichtung von Meßstellen zur Erstellung von typenhaften Hangprofilen (z.B. in Verbindung mit Seilförderanlagen).
- (8) Einrichtung von Bodentemperatur- und Schneemeßstellen in Mustereinzugsgebieten von Lawinen.
- (9) Inventur der Schneemeßstellen, die für die Beurteilung von Lawineneinzugsgebieten geeignet sind.
- (10) Bei einer Neubearbeitung der Klimatologie Österreichs bzw. einzelner Bundesländer soll nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen werden.

1.03. Hydrographie

- (1) Inventur der Abflußmeßstellen, die für die Beurteilung von Klein- und Kleinstinzugsgebieten mit homogenen Eigenschaften geeignet sind.
- (2) Erstellung eines Konzeptes für Abflußmeßnetze in repräsentativen Einzugsgebieten mit homogenen Eigenschaften, deren Auswertung die Anwendung der Ergebnisse in vergleichbaren Einzugsgebieten zuläßt(Ermittlung, vergleich - und kombinierbare Parameter).
- (3) Vorsorge für die Vergleichbarkeit von anderen Meßreihen mit jenen des Hydrographischen Dienstes.
- (4) Verdichtung des Meßstellennetzes und qualitative Verbesserung der Meßeinrichtungen (z.B. Meßgerinne oder Sohlsicherung).
- (5) Kodierung des Gewässersystems nach verkürztem und doch vergleichbarem HZB-Schema (Schema des Hydrographischen Zentralbüros).

- (6) Vorsorge für die Intensivierung der Erkundung des Feststofftransportes in Gewässern.
- (7) Verstärkte Erhebung von extremen Grundwasserständen in Problemgebieten.
- (8) Verstärkte Erhebung von Überflutungs- und Hochwasserabflußgebieten.

1.04. Erforschung und Bewertung der Gewässerlandschaft

Darstellung und Bewertung der Wechselbeziehungen der Gewässer und ihres Umlandes zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Lebenszustände.

1.05. Wildbach-, lawinen- und erosionskundliche Erhebung und Forschung

- a) Erforschung der Auslösemechanismen und Dynamik der Wildbacherosion.
- b) Verbesserung der Methoden der Vorhersage von und Warnung vor Katastrophen.
- c) Verstärkte Untersuchung und Messung von Massenbewegungen.
- d) Beschleunigung der vegetationskundlichen Kartierung in Wildbach- und Lawineinzugsgebieten (aktuelle und nach Bedarf potentielle Vegetation in ausreichenden Detailmaßstäben, Phänologie, Erforschung von alpinen Rasengesellschaften etc.)

1.06. Raumordnungskataster

Aufbau bzw. Ausbau von Raumordnungskatastern als geographisches Informationssystem (Landinformationssystem) unter Bedachtnahme auf bundeseinheitliche Bezugssysteme (z.B. Gauß-Krüger-Koordinaten und Triangulierungsblattschnitt) im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit dem Wildbach- und Lawinenkataster und anderen Informationssystemen des Bundes.

1.07. Weiterer Ausbau des Wildbach- und Lawinenkatasters

- (1) Sammlung aller Grundlagen für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen, Gefahrenkarten, Projekten und Gutachten bzw. für alle weiteren Tätigkeiten der zuständigen Dienststellen.
- (2) Dokumentation der rechtlichen Festlegungen über den Stand der Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung.
- (3) Sammlung der rechtlichen Festlegungen über die schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte, die Gefahrenzonenpläne des Flußbaues und der Waldentwicklungspläne.
- (4) Abstimmung der organisatorischen Grundlagen und Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kartensystematik sowie die Kodierung des Gewässernetzes bzw. seiner Einzugsgebiete (Schema des Hydrographischen Zentralbüros).

1.08. Weiterer Ausbau des Wasserwirtschaftskatasters

- (1) Umstellung des Wasserwirtschaftskatasters auf ein ADV-gestütztes Informations- und Dokumentationssystem.
- (2) Dokumentation der rechtlichen Festlegungen über den Stand der schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne des Flußbaues.
- (3) Sammlung der rechtlichen Festlegungen über die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung und die Waldentwicklungspläne.

1.09. Gefahrenkartierung und Gefahrenursachenkartierung

Verstärkte und systematische Gefahrenkartierung und Gefahrenursachenkartierung in alpinen Bereichen von besonderer Problematik (geologische Risikozonen, Gebiete mit großer Überflutungshäufigkeit usw.) auf der Maßstabebene 1:50.000 bzw. 1:20.000 oder größer.

1.10. Vegetationskartierung

Verstärkung der Vegetationskartierung in ausgewählten alpinen Bereichen im Maßstab 1:20.000 und größer.

1.11. Naturgefahren und Waldschadenskartierung

Abstimmung der Erhebung von Naturgefahren mit Waldschadenskartierung, Waldschadensinventur und diesbezüglichen Forschungsprogrammen (Bodenschutzkonzepte des Bundes bzw. der Länder, etc.).

1.12. Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von Methoden der Fernerkundung zur Erhebung von Grundlagen der Naturgefahren

1.13. Weitere Verbesserung der Plan- und Kartengrundlagen sowie sonstiger topographischer Grundlagen

- (1) Die Plan- und Kartengrundlagen¹⁾ sollen den amtlichen Unterlagen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen entsprechen, um eine bundeseinheitliche Bearbeitung und Nachführung sicherzustellen, wobei die nachfolgende Kartensystematik berücksichtigt werden soll:
- + Katasterpläne 1:500, 1:1.000 oder 1:2.000 für Detailplanungen (nach Bedarf im Blattschnitt 50 x 50 cm).
 - + Österreichische Basiskarte 1:5.000 (oder Salzburger Grundkarte 1:5.000 oder vorhandene Katasterplanverkleinerungen der Länder 1:5.000) im Blattschnitt 50 x 50 cm für parzellenscharfe Zuordnung.
 - + Katasterplan (und eindeutige topographische Zuordnung (Orthofoto, Höhenschichtlinienplan)).
 - + Österreichische Luftbildkarte 1:10.000 im Blattschnitt 50 x 50 cm.
 - + Vergrößerungen der Österreichischen Karte 1:50.000 auf 1:20.000 (wo noch nicht im Maßstab 1:25.000 vorhanden) im Triangulierungsblattschnitt.
 - + Österreichische Karte 1:50.000 mit Aufdruck des 2 km Gauß-Krüger-Gitternetzes (wo noch nicht vorhanden: Österreichische Militärkarte 1:50.000).
 - + Österreichische Generalkarte 1:200.000 mit 10 km Gauß-Krüger-Gitternetz-Aufdruck (wo noch nicht vorhanden: Österreichische Militärkarte 1:200.000).
 - + Übersichtskarten im Maßstab 1:500.000 (Österreichische Bundesländer).
 - + Österreich Karte 1:1.000.000 (Österreich-Atlas).
 - + Sonstige Luftbild- und Satellitenbilddauswertungen (z.B. Falschfarbenfotos).

1) Ausgehend von einer Ländervereinbarung der Vermessungs- und Raumplanungsexperten im Jahre 1973 sowie den Empfehlungen der ÖROK-Arbeitsgruppe "Plangrundlagen" konnte eine weitgehende Standardisierung der Plan- und Kartengrundlagen für Raumplanungszwecke erreicht werden: Bestimmte Maßstabsreihen, Normformat 50 x 50 cm für großmaßstäbige Karten sowie einheitliches Lagebezugssystem in Form des "Bundesmeldenetzes" (positivierte Gauß-Krüger-Landeskoordinaten, wobei dem Meridianstreifen M 28 der Wert 150.000 m, dem M 31 der Wert 450.000 m und dem M 34 der Wert 750.000 m zugeordnet ist). Dieses Gitter ist ab Mitte 1983 in allen neuen österreichischen Karten 1:25.000, 1:50.000, 1:100.000 und 1:200.000 enthalten. Es entspricht dem Gitter in den österr. Militärkarten, die derzeit bereits außer vom Bundesheer auch von der Exekutive, den Feuerwehren, den Sanitätsdiensten, dem Katastrophen- und Zivilschutz sowie wissenschaftlichen Institutionen verwendet werden.

Beim derzeitigen Stand der Technik handelt es sich bei den Plan- und Kartengrundlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen um gerasterte, transparente Lichtpause-Polyesterfolien mit Schichtseite oben, die jeweils mit einer oder mehreren Deckfolien kopiert werden.

- (2) Die thematischen Bearbeitungen sollen zur systematischen und leicht vollziehbaren Zuordnung durch Verwendung der angeführten Plan- und Kartengrundlagen sowie des Gauß-Krüger-Gitternetzes, soweit dies zweckmäßig ist, auf Deckfolien erfolgen.¹⁾

2. Schutz vor Naturgefahren im Rahmen der überörtlichen Raumordnung

2.01. Aufnahme naturräumlich bedingter Gefährdungsbereiche in die Raumordnungskataster bzw. in vergleichbare Informationssysteme der Länder.

Bei Novellierung der Raumordnungsgesetze bzw. der Baugesetzgebung der Länder soll etwa ein Bezug zu den neuen Instrumenten der Gefahrenzonenplanung hergestellt werden (z.B. in den Raumordnungsgrundsätzen oder in Bestimmungen über die Eignung von Bauland oder von Bauplätzen).

Diese naturräumlich bedingten Gefährdungsbereiche sollen mit Hilfe der Unterlagen des Wildbach- und Lawinenkatasters sowie des Wasserwirtschaftskatasters (Gefahrenkartierung, Gefahrenursachenkartierung; Maßstäbe 1:20.000 bzw. 1:50.000) identifiziert werden.

2.02. Verstärkte Berücksichtigung der Naturgefahren²⁾

- bei der Erstellung überörtlicher Raumordnungskonzepte und -programme, wo für größere Bereiche die Gefahrensituation dargestellt werden, (Ausmaß, Dichte und Erstreckung der Gefährdung ; Darstellung von Besiedlungsgrenzen und ökologischen Belastungen).
- bei der Erstellung örtlicher Entwicklungskonzepte und -programme bzw. von Flächenwidmungsplänen.

Dies gilt insbesondere für

(1) Freihaltung von

+ Gefährdungsbereichen und

+ Flächen, die für die Durchführung von Schutzmaßnahmen noch erforderlich sind.

(2) Schutzmaßnahmen (nach Art und Dringlichkeit).

(3) Sonderfinanzierungen.

2.03 Einführung der Instrumente der Grünraumplanung³⁾ in die Raumordnungsgesetze der Länder

Diese Instrumente sollen vor allem die naturräumlichen Grundlagen für die Gestaltung der Umwelt und die Rahmenbedingungen für zulässige Nutzungen im Grünland (z.B. Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen) darstellen.

1) Durch die Verwendung der angeführten Plan- und Kartengrundlagen sowie des Gauß-Krüger-Netzes ist eine einfache benutzerfreundliche Zusammenführung der Arbeiten von Dienststellen des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften möglich, wie z.B. mit dem Hydrographischen Flächenverzeichnis, den Unterlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung, den Unterlagen des Wasserwirtschaftskatasters und der Bundeswasserbauverwaltung, den Raumordnungskatastern, der Gefahren- und Gefahrenzonenpläne sowie den Flächenwidmungsplänen. Gleichzeitig wird damit die Vervielfältigung mittels Lichtpausen oder einfarbigem Offsetdruck durch Zusammenführen von Folien auf Zwischenoriginal (Mutterpause mittels Kopierrahmen) oder durch Deckfolienkopien mit Kartengrundlage ermöglicht. Durch diese Vorgangsweise wird eine wirtschaftliche Evidenzhaltung sichergestellt.

2) Geologische und sonstige ökologische Risikofaktoren, wie z.B. große rutschungsgefährdete Gebiete, Erdbebenzonen, windverursachte Verfrachtungen der für die Landwirtschaft wertvollen Bodenkrupe erfordern vielfach Schutzmaßnahmen. Im Rahmen der Instrumente der überörtlichen Raumordnung sollen schutzwasserwirtschaftliche Konzesse sowie Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Wildbächen und Lawinen und forstliche Sanierungsmaßnahmen, wie z.B. Hochlagenaufforstung oder Schutzwaldsanierung, berücksichtigt werden.

3) Der Grünraumplanung kommt im Zusammenhang mit dem Schutz vor Naturgefahren ein besonderer Stellenwert zu, da diese die fachlichen Grundlagen für die Festlegungen im Rahmen regionaler Entwicklungskonzepte bzw. Programme erarbeitet. Dadurch können nicht nur die im Kompetenzbereich der Länder liegenden Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, sondern auch Maßnahmen angesprochen werden, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen (wie z.B. Festlegung von Flächen mit Schutzwirkungen wie Wälder, Auwälder, für den Windschutz wichtige Vegetationen).

Verstärkter Einsatz der Instrumente der Grünraumplanung (Landschaftsrahmenkonzept, Landschaftsrahmenplan im Rahmen der überörtlichen Raumordnung).

Verstärkte Berücksichtigung von Naturgefahren in sektoralen Entwicklungsprogrammen ("Sachprogrammen")³⁾ und Planungen des Bundes und der Länder.

Diese Empfehlung betrifft insbesondere die Sektoren Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Fremdenverkehr und Erholung sowie Energie.

3. Schutz vor Naturgefahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung

3.01. Örtliche Entwicklungskonzepte

Bei der Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten sollen Ziele zum Schutz vor Naturgefahren verstärkt berücksichtigt werden.¹⁾

3.02. Flächenwidmungspläne

(1) Bei der Neuerstellung oder Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen sind die Festlegungen der Gefahrenzonenplanung vollinhaltlich, die Empfehlungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Dabei wäre vor allem (von Gemeinden und Ländern)

- + Sorge zu tragen, daß nicht genutztes Bauland, welches in der roten Zone der Gefahrenzonenpläne liegt, in Grünland (Freiland) umgewidmet wird (wie dies z.B. in Kärnten durch Erlaß bereits gehandhabt wird) und
- + der Bund bei Schutzmaßnahmen vor Naturgefahren jenen Vorhaben erhöhte Priorität beimißt, die dem Schutze von Siedlungen oder Siedlungsteilen dienen, die in roten Zonen gelegen sind.

(2) Bei der Festlegung von Verkehrsflächen sollen Naturgefahren verstärkt beachtet werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- + Flächen für bestimmte bauliche Nutzungen,
- + Flächen für Nutzungen, die eine Ansammlung von Menschen im Freien bewirken (z.B. Parkplätze, Warteräume bei Aufstiegshilfen) und
- + Flächen, die zur Sicherung natürlicher Schutzwirkungen (z.B. Vegetationsformen, Anpflanzungen) oder für bauliche Schutzmaßnahmen (technisch - biologische Maßnahmen; z.B. Dammbauten, Stauraum für Hochwasserrückhaltebecken) erforderlich sind.³⁾

(3) Die Ergebnisse der Gefahrenkartierung bzw. der Gefahrenzonenplanung sollen nach einheitlichen Grundsätzen dargestellt werden. Demgemäß sollen die Planzeichenverordnungen der Länder - soweit erforderlich - abgeändert werden, wobei die Vereinheitlichungsvorschläge der Österr. Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung berücksichtigt werden sollen.⁴⁾

(4) Soweit Festlegungen nicht über den Flächenwidmungsplan erfolgen können, sind die Naturgefahren im Rahmen der Bauplatzerklärung oder Bauverhandlung zu berücksichtigen.

1) In den sektoralen Entwicklungsprogrammen („Sachprogrammen“) sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Raumordnungsziele erforderlich sind.

2) Die Gemeinden können z.B. im Rahmen der Hoheitsverwaltung die Nutzung von Flächen, die von Naturgefahren bedroht sind, untersagen, beschränken oder an Auflagen binden. Außerdem können Festlegungen zur Sicherung von (natürlichen) Schutzelementen getroffen werden (z.B. Aussagen über wünschenswerte Braunwälder, Lawinengalerien, Empfehlungen für Gründung einer Wassergenossenschaft zwecks Verbauung einer Lawine oder eines Wildbaches). Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung kann eine über das gesetzlich geregelte Maß hinausgehende finanzielle Beteiligung an Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

3) Im Grünland ist die Errichtung von Bauten (generell oder auf bezeichnete Standorte beschränkt) möglich (z.B. Ausfluggasthäuser, Bauernhöfe, Kraftwerksbauten). Außerdem sind Nutzungsarten zulässig, die eine Ansammlung von Menschen im Freien erlauben oder bewirken (z.B. Schipisten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen).

4) Schriftenreihe der Österr. Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Bd. 24; Vereinheitlichung von Planzeichen für Flächenwidmungspläne; Wien 1979, S.81, Abb.

3.03. Bebauungspläne, Baubewilligungsverfahren

Die Naturgefahren sollen auch bei den Festlegungen des Bebauungsplanes stärker berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Festlegungen in bezug auf

- + Bebauungsdichte und Bebauungsweise,
- + die Lage und Anordnung der Gebäude bzw. Gebäudegruppen sowie die Standfestigkeit der Gebäude (Konstruktions- und Materialvorschriften),
- + Verkehrserschließung, Lage und Ausgestaltung der Verkehrswege (Straßenfluchtlinien, Höhenlage und Querschnittsgestaltung),
- + Grünraum

4. Spezielle Empfehlungen zu einzelnen Fachgesetzen

Im Hinblick auf die Gefahrenzonenplanung wäre bei Novellierung der einschlägigen Gesetze zu empfehlen:

4.01. Wasserrechtsgesetz

Der Begriff der Gefahrenzonen soll im Wasserrechtsgesetz verankert werden.

(1) § 38 Besondere bauliche Herstellungen

Es wäre zu präzisieren, daß das HQ 100 für die Festlegung der Grenze des Hochwasserabflusses maßgebend ist. Für die Festlegung der Grenzen der Abflußbereiche von Wildbächen soll das HQ 150 maßgeblich sein.¹⁾

Es sollte vorgesorgt werden, daß die Errichtung von Hochbauten in den "roten Zonen" der Gefahrenzonenpläne des Flußbaues untersagt ist.

Bei der Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren nach § 38 sollte insbesondere die Forderung nach Aufrechterhaltung natürlicher Retentionsgebiete, die Anpassung der Bewirtschaftung an die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasserschutzes und die Kompensation abflußverschärfender Maßnahmen Berücksichtigung finden.

(2) § 41 Schutz- und Regulierungsbauten

In Absatz 4 wird festgelegt, wie derartige Maßnahmen auszuführen sind.

Hier und allenfalls auch an anderer geeigneter Stelle wären die im Wasserbautenförderungsgesetz festgelegten Grundsätze für Schutz- und Regulierungsanlagen zu verankern. Dabei geht es im wesentlichen darum, daß zu trachten ist, den erwünschten Hochwasserschutz in erster Linie durch Retentionsmaßnahmen zu schaffen.

Auch sollte die Verpflichtung zur Berücksichtigung der natur- und umweltgerechten Gestaltung von Anlagen sowie die besondere Verpflichtung zur Erhaltung von Altarmen und Auen im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. (Dieser Forderung konnte auch in § 105 Rechnung getragen werden).

(3) § 50 Instandhaltung

Die Eingliederung der Fließgewässer in die Landschaft, die Wiedererrichtung hochwertiger Biozönosen und Maßnahmen zur Belebung von Regulierungsabschnitten sind im Rahmen der Gewässerinstandhaltung durch zusätzliche gesetzliche Bestimmungen zu erleichtern.

(4) § 53 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne sollen als wasserwirtschaftliche Rahmenpläne anerkannt werden können.

1) Der Gefährungsgrad von Wildbächen ist nicht nur durch den Abfluß reiner Wasserwellen, sondern insbesondere durch den dabei ausgelösten Feststofftransport und wesentlich spontanere Gefährdungen bestimmt.

(5) **§ 54 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen**

Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne sollen dann zu wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen erhoben werden, wenn dies die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes erfordert.

Bei Rahmenverfügungen mit anderen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind jedenfalls die Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne zu berücksichtigen.

(5) **§ 55 Wasserwirtschaftliche Planung**

Das "Wasserwirtschaftliche Planungsorgan" soll zur besseren Abstimmung der wasserwirtschaftlich relevanten Planungen mit anderen Planungen verstärkt herangezogen werden.

Dieses Organ soll weiters jedem berührten Projektwerber die bestehenden normativen (z.B. Gefahrenzonenpläne) und informativen (z.B. Grundsatzkonzepte, mathematische Modelle u.dgl.) Planungen, die für das Vorhaben maßgeblich sind, bekanntgeben.

(6) **§ 103 Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen**

Bei Planungsvorhaben nach §38 ist auf bestehende Unterlagen wie Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist die Einhaltung der in den Gefahrenzonenplänen dargelegten Erfordernisse der Raumnutzung sicherzustellen.

In diesem Sinne wäre die Kartierung der Überflutungsgebiete zu verstärken, Durchsetzung der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden im Triangulierungsblattschnitt Maßstabebene 1:5.000 bzw. als Hinweiskartierung Maßstabebene 1: 20.000.

4.02. Wasserbautenförderungsgesetz

Maßnahmen an Gewässern, die eine verbesserte Eingliederung der Gewässer in ihr natürliches Umfeld und eine ökologisch sinnvolle natürliche Neuordnung des Gewässers unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes zum Ziele haben, sollen im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes aus Mitteln der öffentlichen Hand mitfinanziert werden können.

4.03. Forstgesetz

Verbesserte Grundlagenforschung zur Waldentwicklungsplanung und deren bessere naturwissenschaftliche Fundierung im Hinblick auf die Gefahrenzonenplanung und Gefahrenkartierung.

Überprüfung des Schutz- und Bannwaldbegriffs (Die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Vernessungsgesetz soll sich insbesondere mit den Benützungarten befassen. Dabei soll eine stärkere Angleichung der Begriffsinhalte an bestehende Gesetze (z.B. an das Forstgesetz) angestrebt werden.)

5. Spezielle Empfehlungen zu methodischen Problemen bei Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und Wasserbauverwaltung

- (1) Bei Baumaßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen.
- (2) Bei Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind Bann- und Schutzwaldsanierung sowie Hochlagenaufforstung weiterhin verstärkt durchzuführen.
- (3) Die Harmonisierung der Vorgangsweise der Lawinenwarndienste der Länder und der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen ist zu betreiben.
- (4) Die Erstellung und Evidenz der Unterlagen der Bundeswasserbauverwaltung hinsichtlich der Überflutungs- und Abflußbereiche in der bundeseinheitlichen Kartensystematik soll im Sinne der Erhebungen des Wasserwirtschaftskatasters weitergeführt werden.

6. Empfehlungen zur Katastrophenschutz- und Zivilschutzplanung

- (1) Zivil- und Katastrophenschutzkataster (Lawinen, Muren, Hochwasser) der Gemeinden sollen als Arbeitsgrundlage für Lawinenkommissionen etc. unter Anwendung des Wildbach- und Lawinenkatasters und des Wasserwirtschaftskatasters verstärkt ausgearbeitet werden.
- (2) Zivil- und Katastrophenschutzkonzepte des Bundes und der Länder sollen ebenfalls auf den oben angeführten Grundlagen aufbauen.
- (3) Evidenz ausgewählter Unterlagen für die Tätigkeit der Lawinenkommissionen.